

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1952

KR.Nr. K 0166/2015 (DDI)

Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp, Grenchen): Littering ausserhalb der Siedlungszonen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Littering ist nicht nur in den Städten und Dörfern ein Problem, sondern auch ausserhalb der Siedlungszonen. Was z.B. an einem Montag an der Aare oder an öffentlichen Grillstellen angetroffen wird, ist mehr als erschreckend und zeigt, dass es oft nicht reicht, an die Eigenverantwortung zu appellieren.

Veränderte Konsum- und Ernährungsgewohnheiten, Bequemlichkeit und eine immer geringere Rücksichtnahme auf die Umwelt im öffentlichen Raum bringen Menschen dazu, ihren Abfall achtlos auf den Boden zu werfen. Littering ist zu einem gesellschaftlichen Problem geworden und die Beseitigung dieser Abfälle kostet die öffentliche Hand jährlich rund 200 Mio. Franken. Dies zeigt eine Studie, die das Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2011 in Auftrag gegeben hat. Obwohl viele Ansätze wie die Sensibilisierungsaktionen von Seiten der Polizei, des Amtes für Umwelt und in Schulen ganz sicher in die richtige Richtung gehen, sind die Massnahmen ungenügend, weil es einen Vollzugsnotstand gibt.

Die Polizei ist mehrheitlich in den Siedlungen und entlang der Verkehrsachsen im Einsatz und büsst Littering-Sünder nur sporadisch. Das ist verständlich, hat sie doch genug andere Aufgaben. Littering ist aber gerade auch in der Natur ein Problem und dort gäbe es Aufsichtsorgane, die dort viel häufiger anzutreffen sind.

Aus diesen Gründen bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gewährleistet der Kanton, dass die Regeln (z.B. Weggebote, Campingverbote) in den Naturschutzgebieten oder Naturlandschaften durchgesetzt werden?
2. Wie viele freiwillige und staatliche Fischerei-, Jagd- und Naturschutzaufseher gibt es im Kanton?
3. Welche Kompetenzen und Zuständigkeiten haben diese?
4. Können diese zur Verfolgung und Verzeigung von Littering-Sündern eingesetzt werden?
5. Gibt es weitere bestehende Aufsichtsorgane neben der Polizei, die für den Vollzug des Litteringverbotes eingesetzt werden könnten?
6. Wie sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, staatliche und/oder freiwillige Fischerei-, Jagd- und Naturschutzaufseher mit den nötigen Kompetenzen zum Vorgehen gegen Littering-Sünder auszustatten?
7. Welche Schritte wären nötig, um entsprechende Massnahmen einzuleiten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Sanktionierung von Straftaten stellt eine rechtmässige Einschränkung der Grundrechte Betroffener dar. Dies trifft auch auf die Ahndung von Übertretungen mittels Ordnungsbusse zu. Der Gesetzgeber definiert die Verfahrensrechte und –pflichten, bestimmt die zuständige Behörde und stattet sie mit den nötigen Zwangsbefugnissen aus. Das Büssen von Abfallsündern mag banal erscheinen; indessen handelt es sich auch dabei um eine sensible Staatsaufgabe, welche recht- und verhältnismässig sowie wirksam zu erfüllen ist. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme zum Auftrag überparteilich: Delegation der Kompetenz zur Erhebung von Littering-Bussen an die Einwohnergemeinden (RRB 2013/2006 vom 4. November 2013).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie gewährleistet der Kanton, dass die Regeln (z.B. Weggebote, Campingverbote) in den Naturschutzgebieten oder Naturlandschaften durchgesetzt werden?

Die zuständige Naturschutzfachstelle konzentriert sich auf die allgemein notwendigen Unterhalts- und Pflegemassnahmen zum Werterhalt der kantonalen Naturschutzgebiete. Punktuelle Kontrollen der Einhaltung von Geboten beziehungsweise Verboten erachten wir nicht als ziel-führenden Ressourceneinsatz. Einzig in der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi übt ein vom Kanton beauftragter Aufseher u.a. derartige Kontrollaufgaben aus.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele freiwillige und staatliche Fischerei-, Jagd- und Naturschutzaufseher gibt es im Kanton?

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei überträgt die Aufsicht über die Angelfischerei mittels Leistungsvereinbarung dem Solothurner kantonalen Fischereiverband. Aktuell sind rund 20 freiwillige Fischereiaufseher tätig. Zusätzlich sind fünf staatliche Fischereiaufseher im Einsatz. Dabei handelt es sich um Angehörige der Polizei Kanton Solothurn, welche in diesem Bereich u.a. Busen wegen Litterings ausstellen.

Neben rund 120 freiwilligen Jagdaufsehern, welche durch die Jagdgesellschaften bestellt und entschädigt werden, sind vier staatliche Jagdaufseher im Nebenamt mit der Jagdaufsicht in den eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten beauftragt.

Zum Naturschutz siehe Ziffer 3.2.1.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Kompetenzen und Zuständigkeiten haben diese?

Die Fischereiverordnung vom 25. August 2008 (FiVO; BGS 625.12) unterscheidet verschiedene Fischereiaufsichtsorgane mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten (§ 27). Der Abteilung Jagd und Fischerei obliegt es, Kompetenzen und Zuständigkeiten der freiwilligen Fischereiaufseher und Pächterinnen zu regeln (Abs. 3). Den Angehörigen der Stadt- und Kantonspolizei, welche die Fischereiaufsicht ausüben, stehen die ordentlichen polizeilichen Rechte und Pflichten zu.

Befugnisse und Pflichten der mit der Jagdaufsicht betrauten Organe werden durch den Regierungsrat geregelt (§ 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988, JG; BGS 626.11). Jagdaufseher sind berechtigt und verpflichtet, Widerhandlungen gegen die kantonale und Bundes-Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen (§ 42 Abs. 1 JG).

Zusammenfassend gilt, dass den betrauten Organen lediglich im Geltungsbereich des jeweiligen Erlasses gewisse Kompetenzen erteilt werden (vgl. § 42 Abs. 2 JG und § 9 der Verordnung über die Pflichten der Jagdaufseher vom 13. Juli 1990; BGS 626.133). Eine Ermächtigung zum Ausstellen von Bussen wegen Litterings wird ihnen nicht erteilt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Können diese zur Verfolgung und Verzeigung von Littering-Sündern eingesetzt werden?

Zu unterscheiden sind Verfolgung und Verzeigung: Jede Person ist ermächtigt, eine Strafanzeige wegen Litterings bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft einzureichen („Verzeigung“). Die Verfolgung von Straftaten inkl. Littering hat der Gesetzgeber demgegenüber bewusst den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) vorbehalten. Dies gilt selbst für Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung (§ 42 Abs. 2 JG). Für die Ahndung von Straftaten sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaft und die Gerichte im ordentlichen Verfahren zuständig. Die Ermächtigung der Polizei, Ordnungsbussen auszustellen, durchbricht diese Aufgabenteilung im Bereich geeigneter Bagatelldelikte, insbesondere der Massendelinquenz. Polizeiangehörige verfügen über das juristische Fachwissen im Straf- und Strafprozessrecht, welches zum Aussprechen von Bussen erforderlich ist, und sie sind im grundrechtskonformen Umgang mit der Bevölkerung geübt. Insbesondere sind sie gestützt auf das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) ermächtigt, die zum Ausstellen einer Ordnungsbusse gegebenenfalls nötigen Zwangsmassnahmen (insb. Anhaltung und Identitätsfeststellung) durchführen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Gibt es weitere bestehende Aufsichtsorgane neben der Polizei, die für den Vollzug des Litteringverbotes eingesetzt werden könnten?

Nein. Die oben genannten Anforderungen an büssende Organe werden lediglich von den entsprechend ausgebildeten Polizeiangehörigen erfüllt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, staatliche und/oder freiwillige Fischerei-, Jagd- und Naturschutzaufseher mit den nötigen Kompetenzen zum Vorgehen gegen Littering-Sünder auszustatten?

Wir lehnen eine solche Kompetenzübertragung ab: Die Einhaltung der Grund- und Verfahrensrechte stellt in einem Rechtsstaat ein sehr hohes Gut dar. Die Ermächtigung von rechtlich und polizeilich nicht geschulten Personen zur Bestrafung von Privatpersonen mittels Busse lässt sich durch einzelne störende Situationen nicht rechtfertigen. Wir haben diese Zusammenhänge im eingangs erwähnten RRB vom 4. November 2013 eingehend erläutert. Daran ist festzuhalten.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Schritte wären nötig, um entsprechende Massnahmen einzuleiten?

Neben gesetzlichen Anpassungen (u.a. § 49 Abs. 2 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009, VWBA; BGS 712.16) wären insbesondere die Schulung und die Aufsicht der ahndungsberechtigten Personen nötig. Ausserdem wären Administrativabläufe (Geldfluss, Inkasso, Anzeigerstattung bei Nichtbezahlung etc.) aufzubauen. Diesem erheblichen Aufwand dürfte ein bescheidener Nutzen gegenüberstehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Polizei Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Volkswirtschaftsdepartement
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat